

Anleihebedingungen der nachrangigen, tokenbasierten Schuldverschreibungen „Restore – Wasserkraft-Anleihe 2026“ der Energiewert-II GmbH

Präambel

Der Anleger zeichnet bei der Emittentin nachrangige, tokenbasierte Schuldverschreibungen, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe von einer bankgeschäftstypischen Kapitalanlage mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Der Anleger übernimmt mit den nachrangigen, tokenbasierten Schuldverschreibungen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für ihn bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Die Zahlungsansprüche aus den nachrangigen, tokenbasierten Schuldverschreibungen können aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sein und der Ausschluss dieser Ansprüche kann dauerhaft und für unbegrenzte Zeit wirken.

1. Nennbetrag, Verbriefung, Token, Ausgabe, Register, Übertragung, Definitionen

- 1.1 Die Energiewert-II GmbH (die „**Emittentin**“) begibt bis zu 990.000 Stück tokenbasierte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils 1 Euro (die „**tokenbasierten Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 990.000 Euro. Die Mindestzeichnung pro Anleger beträgt 500 Schuldverschreibungen (500 Euro).
- 1.2 Die tokenbasierten Schuldverschreibungen werden nicht verbrieft. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Zinsscheine über die tokenbasierten Schuldverschreibungen ausgegeben.
- 1.3 Die Emittentin generiert eine der Anzahl der ausgegebenen tokenbasierten Schuldverschreibungen entsprechende Anzahl an Token mit der Bezeichnung „Restore – Wasserkraft-Anleihe 2026“. Die Token der Restore – Wasserkraft-Anleihe 2026 repräsentieren ab ihrer Ausgabe die in diesen Anleihebedingungen festgelegten Rechte der Anleger aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen und werden an die Anleger entsprechend der jeweiligen Anzahl der von ihnen gezeichneten tokenbasierten Schuldverschreibungen ausgegeben.
- 1.4 Die Token der Restore – Wasserkraft-Anleihe 2026 werden nach dem ERC-20 Standard in einem Smart Contract auf einer von der Finexity AG, Hamburg, als sog. Permissioned Ethereum Blockchain („Blockchain“) betriebene Instanz des Ethereum-Protokolls repräsentiert. Die Zuordnung eines Token Restore – Wasserkraft-Anleihe 2026 an einen Anleger erfolgt durch den

öffentlichen Schlüssel des Anleger, durch den der Anleger auf der Blockchain individualisiert wird („Public Key“), und die Transaktionshistorie. Die Blockchain dient dabei als nachvollziehbare Datenbank für die Zuordnung der Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen, die durch die Token repräsentiert sind.

- 1.5 Die Finexity AG führt ein Register (das „**Register**“), aus dem die Inhaber der Public Keys ersichtlich sind. Solange die Zuordnung der Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen durch den Token Restore – Wasserkraft-Anleihe 2026 nachgewiesen wird, ist die Emittentin nur gegenüber den Inhabern von Token Restore – Wasserkraft-Anleihe 2026 zur Leistung aus den Schuldverschreibungen berechtigt und verpflichtet.
- 1.6 Wenn und soweit die genutzte Blockchain gekündigt wird oder die genutzte Blockchain ganz oder teilweise die für die Übertragung der Token notwendigen Leistungen einstellt oder nicht mehr unterstützt, ist die Emittentin berechtigt, ohne Zustimmung der Anleger die Token auf eine andere Blockchain zu übertragen und an die Anleger auszugeben. Verfügt der Anleger nicht über ein Wallet, welches mit der verwendeten Blockchain kompatibel ist, wird ihm kostenfrei ein kompatibles Wallet von der Emittentin zur Verfügung gestellt. Eine Änderung der Blockchain wird gem. Ziff. 10 bekannt gemacht.
- 1.7 Die Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibungen setzt die Einigung zwischen dem Anleger und dem Erwerber über die Abtretung der sich aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen ergebenden Rechte (§ 398 BGB) sowie die Eintragung der Blockchain-Adresse des Erwerbers in das Register voraus. Eine Eintragung in das Register erfolgt, wenn der Anleger die seiner Blockchain-Adresse zugeordneten Token der Restore – Wasserkraft-Anleihe 2026, welche die zu übertragenen tokenbasierten Schuldverschreibungen repräsentieren, auf die Blockchain-Adresse des neuen Gläubigers überträgt. Eine Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibungen außerhalb der Blockchain und damit ohne Eintragung in das Register ist nicht zulässig.
- 1.8 „**Bankarbeitstag**“ im Sinne dieser Bedingungen bezeichnet einen Tag, an dem Banken in Deutschland Zahlungen abwickeln und an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- 1.9 „**Partizipationsscheine**“ im Sinne dieser Bedingungen bezeichnet die von der Fortune Hydro AG, Chollerstraße 4, CH-6300 Zug (Schweiz), eingetragen im Handelsregister des Kantons Zug unter der UID CHE-110.300.622, aufgrund Beschlusses der Generalversammlung vom 19. September 2022 ausgegebenen und von der Emittentin erworbenen Partizipationsscheine.

2. Status, Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

- 2.1 **Die tokenbasierten Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.**
- 2.2 **Der Anleger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der erfolgsabhängigen Zinsen sowie auf Rückzahlung des**

Anleihekaptals (zusammen die „Zahlungsansprüche des Anlegers“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.

2.3 Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie

a. die Zahlungen zu

i. einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder

ii. einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.

b. bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht

(die „vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).

2.4 Der Anleger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen.

3. Erfolgsabhängige Zinsen, Fälligkeit, Verzug

3.1 Die tokenbasierten Schuldverschreibungen gewähren vorbehaltlich Ziff. 2 einen erfolgsabhängigen Zins. Der erfolgsabhängige Zins für alle tokenbasierten Schuldverschreibungen entspricht dabei 90% der Gewinne einschließlich Veräußerungsgewinnen aus den Partizipationsscheinen, die der Emittentin zufließen. Als nicht zugeflossen, gelten Steuern, die die Emittentin auf die Partizipationsscheine abzuführen hat. Der erfolgsabhängige Zins einer tokenbasierten Schuldverschreibung entspricht der Differenz des Nennbetrages zum Gesamtnennbetrag aller ausgegebenen tokenbasierten Schuldverschreibungen multipliziert mit dem erfolgsabhängigen Zins aller tokenbasierten Schuldverschreibungen. Erfolgsabhängige Zinsen betragen maximal 15% des Nennbetrages p.a. im Durchschnitt der Laufzeit.

3.2 Erfolgsabhängige Zinsen werden nach der Methode act/act berechnet.

3.3 Die erfolgsabhängigen Zinsen werden jährlich nachträglich an jedem Zinstermin fällig. Zinstermin ist jeweils der erste Bankarbeitstag nach Ablauf eines Zinslaufes. Der erste Zinslauf endet am 31. März 2024. Der zweite Zinslauf beginnt am 01. April 2024 und endet am 31. März 2025. Alle weiteren Zinsläufe beginnen am 01. April eines Kalenderjahres und enden nach zwölf Monaten am 31. März des folgenden Kalenderjahres.

4. Laufzeit, Rückzahlung, Verzug, Rückerwerb

4.1 Die Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibungen beginnt am 01. April 2023 und endet vorbehaltlich einer Beendigung gemäß Ziff. 8 und Ziff. 9 mit Ablauf des 31. März 2026 (das „**Laufzeitende**“). Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, den Anleihegläubigern die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit (der „**Rückzahlungstag**“ genannt) zurückzuzahlen. Die Emittentin ist berechtigt, die Laufzeit

einmal um maximal zwölf Monate zu verlängern, ohne dass es einer Zustimmung der Anleger bedarf. Eine solche Verlängerung der Laufzeit ist nach Ziff. 10 bekanntzumachen.

- 4.2 Die Emittentin ist berechtigt, tokenbasierte Schuldverschreibungen und die Token der Restore – Wasserkraft-Anleihe 2026 am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern.

5. Zahlungen

Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Emittentin wird Zahlungen an die Person leisten, die am Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Fälligkeitstag um 24:00 Uhr CET im Register als Anleger aufgeführt ist. Die vorgenannten Zahlungen befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen.

6. Steuern

- 6.1 Alle Zahlungen erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, insbesondere wenn die Emittentin zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Gläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- 6.2 Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleger.

7. Zahlstelle

Zahlstelle ist die Emittentin in eigener Durchführung. Die Emittentin ist berechtigt, eine externe Zahlstelle mit der Abwicklung von Zahlungen zu beauftragen.

8. Ordentliche Kündigungsrechte

- 8.1 Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht während der Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibung für den Anleger nicht. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt hierdurch unberührt, wenn ein Kündigungsgrund nach Ziff. 9. vorliegt oder die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses einer Vertragspartei aus wichtigem Grund in der Person der anderen Vertragspartei nicht mehr zumutbar.
- 8.2 Die Emittentin ist berechtigt, die tokenbasierte Schuldverschreibung mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen, soweit sie nicht mehr Inhaber der Partizipationsscheine ist. Die Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag zzgl. erfolgsabhängiger Zinsen am ersten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung.

- 8.3 Die Kündigung durch die Emittentin erfolgt durch Bekanntmachung nach Ziff. 10 dieser Bedingungen

9. Außerordentliche Kündigungsgründe für den Anleger

- 9.1 Jeder Anleger ist berechtigt, die tokenbasierten Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren Rückzahlung vorbehaltlich der Ziff. 2 zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener erfolgsabhängiger Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- 9.1.1 die Emittentin Kapital oder erfolgsabhängige Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder
 - 9.1.2 wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
 - 9.1.3 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
 - 9.1.4 die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (die „**Pflichtverletzung**“) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder
 - 9.1.5 die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15 ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den tokenbasierten Schuldverschreibungen eingegangen ist.
- 9.2 Die Kündigung hat in Textform (z.B. E-Mail) und in der Weise zu erfolgen, dass der Anleger der Emittentin sämtliche ihm gehörende Token der Restore – Wasserkraft-Anleihe 2026 zurückgibt, indem er diese an die Wallet Adresse der Emittentin versendet.
- 9.3 Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

10. Bekanntmachungen der Emittentin

- 10.1 Die tokenbasierten Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin unter <https://www.7x7.de/7x7->

entdecken/unternehmensgruppe/energiewerte-ii/ veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

- 10.2 Die Emittentin ist berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung in Textform direkt an die Anleger zu bewirken.

11. Fundingschwelle

11.1 Der Erwerb der tokenbasierten Schuldverschreibungen steht unter der auflösenden Bedingung (§ 158 Abs. 2 BGB), dass bis zum 31. April 2024 (einschließlich) über die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht mindestens tokenbasierte Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag in Höhe von insgesamt 300.000 Euro eingeworben wurden (die „**Fundingschwelle**“). Ob die Fundingschwelle erreicht wurde, bestimmt sich anhand des tatsächlich bei der Emittentin auf ihrem Konto eingegangenen Beträge.

11.2 Wird die Fundingschwelle nicht erreicht, wird die Emittentin das eingezahlte Anleihekaptal (ohne Abzug) unverzüglich an die Anleger zurückzuzahlen

12. Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, bei Änderung der Fassung der Anleihebedingungen, wie z. B. Wortlaut und Reihenfolge, die Anleihebedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen.

13. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache

13.1 Form und Inhalt der tokenbasierten Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Gläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

13.3 Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

März 2023
Energiewert-II GmbH